gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Überarbeitet am: 20.12.2017 Version: 2.5 Druckdatum: 21.12.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : M572-K01 hebro®PY-S-2000 F

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Insektenvernichtungsmittel auf biologischer Basis

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : hebro chemie- ZN der Rockwood Specialties Group

GmbH

Rostocker Str. 40

41199 Mönchengladbach

: Wolfgang Schaffers Ansprechpartner Telefon : +49 (0) 2166 6009-0 Telefax : +49 (0) 2166 6009-99

Ansprechpartner Produktsicherheit

Abteilung Produktsicherheit Telefon : +49(0)2166 6009-176

Email-Adresse : wolfgang.schaffers@basf.com

1.4 Notrufnummer

: Giftinformationszentrum Erfurt:

+49 (0) 361 730 730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Chronische aquatische Toxizität, H411: Giftig für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung. Kategorie 2

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise Prävention:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Version: 2.5 Überarbeitet am: 20.12.2017 Druckdatum: 21.12.2017

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion:

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Nicht anwendbar

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält die notwendigen Informationen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische : Zubereitung auf der Basis von Pyrethrum- und

Charakterisierung Sassafraßbaumauszügen

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnumme r	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration (% w/w)
2-(2-Butoxyethoxy)ethyl-6- propylpiperonylether	51-03-6 200-076-7 01-2119537431-46	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	>= 0,25 - < 1
Pyrethrine und Pyrethroide	8003-34-7 232-319-8	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 Note A M-Factor Acute aquatic toxicity:100 M-Factor Chronic aquatic toxicity:100	>= 0,1 - < 0,25
Bronopol (INN); 2-Brom-2- nitropropan-1,3-diol	52-51-7 200-143-0 01-2119980938-15	Acute Tox. 4; H312 Acute Tox. 4; H302 STOT SE 3; H335 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Acute 1;	< 0,1

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Überarbeitet am: 20.12.2017 Druckdatum: 21.12.2017 Version: 2.5

H400 Aquatic Chronic 2; H411

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.

Nach Hautkontakt Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.

Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Nach Augenkontakt

Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter

den Augenlidern.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken Mund ausspülen.

Erbrechen möglichst verhindern.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Keine Information verfügbar.

Risiken Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Das Produkt selbst brennt nicht.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Schaum

Wassersprühstrahl Trockenlöschmittel

Wasservollstrahl Ungeeignete Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der : Beim Verbrennen kann entstehen:

Brandbekämpfung Kohlendioxid (CO2)

Kohlenmonoxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges

Schutzausrüstung für die Atemschutzgerät tragen.

Brandbekämpfung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Version: 2.5 Überarbeitet am: 20.12.2017 Druckdatum: 21.12.2017

Weitere Information : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen

entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Bei Eindringen in Kanalisation, Gewässer oder Erdreich

zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das verschüttete Material eindämmen, mit nicht brennbarem,

absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur,

Vermiculit) aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

aeben.

Verunreinigte Flächen werden äußerst rutschig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel

8

und

13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an

Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Weitere Angaben zu

Lagerbedingungen

Vor Frost schützen. Bei Temperaturen zwischen 5°C und

40°C aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Überarbeitet am: 20.12.2017 Version: 2.5 Druckdatum: 21.12.2017

Bestimmte Verwendung(en) Insektenvernichtungsmittel auf biologischer Basis

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbe	Expositionswege	Mögliche	Wert
	reich		Gesundheitsschäden	
2-(2- Butoxyethoxy)ethyl-6- propylpiperonylether	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - systemische Effekte	3,875 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - lokale Effekte	0,222 mg/m3

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Bronopol (INN); 2-Brom-2-	Süßwasser	0,01 mg/L
nitropropan-1,3-diol		
	Meerwasser	0,0008 mg/L
	Abwasserkläranlage	0,43 mg/L
	Süßwassersediment	0,41 mg/kg
	Meeressediment	0,00328 mg/kg
	Boden	0,5 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

: nicht erforderlich Augenschutz

Handschutz

Material Chemikalienschutzhandschuh aus Butylkautschuk oder

Nitrilkautschuk der Kategorie III gemäß EN 374.

Haut- und Körperschutz nicht erforderlich

Atemschutz Atemschutzgerät verwenden, wenn bei Arbeiten Kontakt mit

Produktdämpfen möglich ist.

Schutzmaßnahmen Hautschutzplan beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen flüssig

Farbe gelblich

Geruch stechend

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Version: 2.5 Überarbeitet am: 20.12.2017 Druckdatum: 21.12.2017

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Schmelzbereic

h

nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich : nicht bestimmt

Flammpunkt : nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkei :

τ

Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : löslich

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Auslaufzeit : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige physikalisch-chemische Eigenschaften: Keine Informationen verfügbar/nicht bestimmt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Version: 2.5 Überarbeitet am: 20.12.2017 Druckdatum: 21.12.2017

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität

Inhaltsstoffe:

Pyrethrine und Pyrethroide:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg

Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.100 mg/kg

Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Bronopol (INN); 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 305 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Version: 2.5 Überarbeitet am: 20.12.2017 Druckdatum: 21.12.2017

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen: Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut.

Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen: Flüssigkeitsspritzer, die in die Augen gelangen, können Reizungen und reversible Schäden verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Produkt:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen

einstufbar.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen: Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Überarbeitet am: 20.12.2017 Version: 2.5 Druckdatum: 21.12.2017

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Ökotoxikologische Untersuchungen für das Produkt liegen nicht vor.

Inhaltsstoffe:

2-(2-Butoxyethoxy)ethyl-6-propylpiperonylether:

LC50 (Cyprinodon variegatus (Wüstenkärpfling)): 3,94 mg/L Toxizität gegenüber Fischen :

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,1 mg/L

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen ErC50 (Selenastrum capricornutum (Grünalge)): 0,824 mg/L

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren NOEC: 0,03 mg/L Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

(Chronische Toxizität)

Pyrethrine und Pyrethroide:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 0,01 mg/L

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 0,12 mg/L

Expositionszeit: 48 h

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

100

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)

100

Bronopol (INN); 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 41,2 mg/L

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50: 1,4 mg/L Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen EC50: 0,4 - 2,8 mg/L

Expositionszeit: 72 h

Toxizität bei EC20 (Belebtschlamm): 2 mg/L

Expositionszeit: 150 min Mikroorganismen

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Version: 2.5 Überarbeitet am: 20.12.2017 Druckdatum: 21.12.2017

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

LC50: 39,1 mg/L Expositionszeit: 49 d

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Methode: OECD Prüfrichtlinie 210

Toxizität gegenüber : NOEC: 0,27 mg/L
Daphnien und anderen : Expositionszeit: 21 d

wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind...

Nicht anwendbar.

: Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Schädlich für Bienen.

Giftig für Wasserorganismen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Überarbeitet am: 20.12.2017 Druckdatum: 21.12.2017 Version: 2.5

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt

werden.

Verunreinigte Verpackungen : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften

entsorgen.

Abfallschlüssel-Nr. 070499 : Abfälle a.n.g.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR UN 3082 RID UN 3082 **IMDG** UN 3082 **IATA** UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(2-(2-Butoxyethoxy)ethyl-6-propylpiperonylether)

RID UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(2-(2-Butoxyethoxy)ethyl-6-propylpiperonylether)

IMDG ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID,

N.O.S.

(2-(2-butoxyethoxy)ethyl 6-propylpiperonyl ether)

IATA Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

(2-(2-butoxyethoxy)ethyl 6-propylpiperonyl ether)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR 9 **RID** 9 **IMDG** 9 **IATA** 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe Ш Klassifizierungscode M6 Nummer zur Kennzeichnung 90

der Gefahr

Gefahrzettel Tunnelbeschränkungscode (E)

RID

Verpackungsgruppe Ш Klassifizierungscode M6 Nummer zur Kennzeichnung 90

der Gefahr

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Version: 2.5 Überarbeitet am: 20.12.2017 Druckdatum: 21.12.2017

Gefahrzettel : 9

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 9
EmS Kode : F-A. S-F

Anmerkungen : "IMDG-Code segregation group not applicable".

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 964

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous Dangerous Goods

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 964

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous Dangerous Goods

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : ja

IATA (Passagier)

Meeresschadstoff : ja

IATA (Fracht)

Meeresschadstoff : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 wassergefährdend

Einstufung laut VwVwS, Anhang 4.

Sonstige Vorschriften : Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen

nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Regionale oder nationale GHS Implementationen enthalten möglicherweise nicht alle Gefahrenklassen und -kategorien.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Version: 2.5 Überarbeitet am: 20.12.2017 Druckdatum: 21.12.2017

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 : Kann die Atemwege reizen. H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Akute aquatische Toxizität
Aquatic Chronic : Chronische aquatische Toxizität
Eye Dam. : Schwere Augenschädigung
Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA -Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 M572-K01 hebro®PY-S-2000 F



Version: 2.5 Überarbeitet am: 20.12.2017 Druckdatum: 21.12.2017

Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben basieren auf unserem derzeitigen Kenntnis- bzw. Erfahrungsstand und beziehen sich auf das Produkt im Auslieferungszustand. Soweit sie Produkteigenschaften enthalten, werden diese nicht zugesichert. Die Übermittlung dieses Sicherheitsdatenblattes entbindet den Empfänger des Produktes nicht von der Verpflichtung, die für das Produkt einschlägigen Gesetze und Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten. Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

DE / DE